

**Zeitschrift:** Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

**Herausgeber:** Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

**Band:** 43 (1927)

**Heft:** 50

**Artikel:** Einiges über Böden in Wohnhäusern

**Autor:** [s.n.]

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-582098>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 04.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

3. 7; 33. Dr. Zollinger-Rudolf, Einsiedlung proj. Spiegelhofstrasse 50, 3. 7; 34. Genossenschaft Dufourstrasse, Autoremisenanbau, Seefeldstrasse 64, 3. 8.

**Baulkreditbewilligungen in Zürich.** Es wurden bewilligt die Kredite von 3,621,500 Fr. für ein Doppelschulhaus und zwei Turnhallen auf dem Milchbuck, und 281,500 Fr. für die erste Erweiterung des Friedhofs Nordheim.

**Das „Engehäus“ in Zürich.** Auf einem Grundstück von 4000 m<sup>2</sup> an der Alfred Escher- und General Wille-Straße wird gegenwärtig nach den Plänen von Architekt A. Christofari die erste Etappe der Neubauten zum „Engehäus“, umfassend sechs große Doppelmehrfamilienhäuser, ausgeführt. Außer Wänden und Geschäftsräumen sind in fünf Stockwerken ausschließlich komfortabel eingerichtete Drei- und Vierzimmerwohnungen vorgesehen. Mit der Errichtung dieser Wohnungen soll dem vorhandenen Bedürfnis nach erstklassigen Kleinwohnungen abgeholfen werden. Für alle Wohnungen sind große Zimmer, Vorplätze und Korridore, Balkone, Erker und Küchenbalkone vorgesehen. Außerdem soll jede Etage gut ausgestattete Küche und Bad, Mädchenzimmer und Kofferkammer enthalten. Die Fassade des Parterres wird mit Marmor verkleidet, ebenso die Vestibüle und Gänge. Zentralheizung, Warmwasserversorgung, Aufzüge und ausgedehnte elektrische Anlagen dienen der Bequemlichkeit der Bewohner. Das oberste Stockwerk erhält eine rings herumgehende Terrasse mit schwerer Balustrade, die gleichzeitig als Hauptgeims ornamental wirken soll. Die Fassade wird auf strenge Rhythmis aufgeteilt, so daß ganz große Mauerflächen erhalten werden. Nach einem ersten, von der Baupolizei nicht bewilligten Projekt war eine im Grundriss aufgeteilte Fassade vorgesehen.

Da der Bau auf alten Seeboden, auf das frühere Hafenland des „Benedikt“, zu stehen kommt, ist seine Errichtung mit hohen Unkosten verbunden. Es mussten hier, wie bei der Garage an der Alfred Escher-Straße, zwei Eisenbetonstufen mit Asphaltisolerung erstellt werden. Die Baukosten dieser ersten Etappe des Engehäuses betragen rund 3 Millionen Franken. An der Ausführung sind die Bauunternehmung A. Baumann (Wädenswil) und das Ingenieurbureau Terner & Chopard beteiligt.

**Kirchenrenovation in Trüllikon (Zürich).** Die Gemeindeversammlung Trüllikon bewilligte 23,000 Franken für die Renovation der Kirche.

**Verlauf von Bauterrain an der Beundenfeldstrasse in Bern.** Der Gemeinderat beantragt dem Stadtrat den Verkauf von Bauparzellen an der Beundenfeldstrasse beim Victoriaplatz an die Herren Architekt Hans Hubacher und das Baugeschäft L. Herzog & Söhne in Bern. Der Kaufpreis beträgt Fr. 70 per Quadratmeter. Es soll eine Reihe von 9 Wohnhäusern mit komfortablen Drei- und Vierzimmerwohnungen und je einem Verkaufsmagazin an den beiden Ecken erstellt werden.

**Bauliches aus Glarus.** (Korr.) Wie man erfährt, beachtigt Herr Architekt Hans Leuzinger in Glarus, im kommenden Frühjahr am westlichen Fuße des Sonnenhügels (gegenüber dem Bürgergäyl) fünf kleinere Wohnhäuser zu erstellen, welche 4—5 Zimmer, Küche, Bad und notwendige Nebenzimmer samt Garten erhalten sollen. Die Häuser werden auf den Herbst 1928 bezugsbereit sein. Dieser Wohnungsbau ist sehr zu begrüßen, da nach wie vor in Glarus mehr oder weniger Wohnungsmangel besteht und kleinere, aber zweckmäßige Objekte immer noch sehr gefucht sind.

**Bauliche Änderungen im Archivgebäude und alten Rathaus in Schaffhausen.** Der Regierungsrat ersucht um Bewilligung eines Kredites von Fr. 50,800 zur Vor-

nahme notwendiger baulicher Veränderungen im Archivgebäude, im alten Rathaus und in der „Beckenstube“. Dem Kreditbegehr wird keine Opposition gemacht; es ist deshalb bewilligt.

## Einiges über Böden in Wohnhäusern.

(Korrespondenz.)

Die neuzeitlichen Bauweisen haben teilweise schon eine Umwälzung auch in der Ausführung von Decken und Böden gebracht, und nach den Berichten und Abbildungen über die Stuttgarter Ausstellung 1927 wird man mit weiteren Versuchen auf diesem Gebiet rechnen müssen.

Die Ausbildung der Decken und Böden ist nicht bloß eine Bau-, sie ist ebenso sehr eine Wohnfrage. Unzweckmäßige Böden geben der Haushfrau oder den Dienstboten unnötige Mehrarbeit, kalte Böden beeinträchtigen die Bequemlichkeit, ja gefährden sogar die Gesundheit der Bewohner. Nicht jede neue Bauart, die vom bautechnischen Standpunkt aus gut ist, kann auch in gesundheitlicher Hinsicht empfohlen werden. Im Zeitalter der ersten Anwendungen von armiertem Beton und Linoleumbelägen ist viel gesündigt worden. Kalte Füße waren noch immer die Ursache von vielen Krankheiten, mögen im übrigen die Böden noch so staubfrei und „schön“ sein.

Beginnen wir mit dem Kellergeschoss, sofern überhaupt ein solches vorhanden ist. Wohl bildet der Keller nicht mehr in gleichem Maße wie früher ein Bedürfnis für Aufbewahrung von vielen Getränken; aber Kartoffeln, Obst und Gemüse, dann auch Kohlen und allerhand Gartengeräte werden noch immer am besten im Keller überwintert. Ein nicht unterkellertes Haus müßte zum mindesten einen etwa 50 cm hohen, luftharten Hohlräum unter dem Erdgeschoss haben oder dann gegen die Erdfeuchtigkeit einen besonders sorgfältig geschützten (isolierten) Boden erhalten. Nach unseren Erfahrungen sind Räume, unter denen sich weder Keller, noch Luftraum befindet, im Winter recht kalt. Holzbauten, auch über sogenannten isolierten Böden, bekommen nicht ungern den Hausschwamm. Die unbedeutenden Mehrausgaben für einen richtigen Keller lohnen sich immer und machen entschieden das Haus wohnlicher.

Der Kellerboden war früher in der Regel befest. Durch den Beton bekam man ein einfaches Mittel, den Kellerboden sauber zu gestalten. Ob die vollständige Überdeckung mit einer Betonplatte zweckmäßig ist, darf bezweifelt werden. Man macht schon verschiedentlich die Beobachtung, daß Getränke, Obst und Gemüse in solch vollständig ausbetonierten Kellern nicht haltbar seien. Es ist, als ob der Keller gewissermaßen nicht „atmen“ könnte. Jedenfalls ist ein Ausgleich zwischen Erd- und Haustemperatur nur möglich, wenn einzelne Teile des Kellerbodens unbetoniert bleiben. Zweckmäßig dürfte die Lösung sein, daß man nur die Vorplätze und Zugänge betont, das Kellerabteil aber mit sauberem Kies bedeckt.

Die Kellerdecke soll möglichst kein Holz enthalten. Die alte Bauweise mit T-Balken und Hourdis oder dann die verschiedenen patentierten Hohlsteindecken bieten einen ausgezeichneten und preiswürdigen Erfolg. Dann aber auf diese steinerne Decke wenn möglich ein Holzboden, oder dann ein Linoleumboden nur mit ausreichender Zwischenlage von schlecht wärmeleitendem Baustoff: Estrichgips, Gipsestrich oder ähnliche Schichten, die meistens aus einem Gemisch von Gips mit Holzteilen bestehen. Linoleum unmittelbar auf Stein- oder Betonböden ist einfach auf die Dauer ungesund und im Winter kalt.

Bei den übrigen Decken und Böden kommt immer mehr der armierte Beton oder eine durch Patent

Begründet 1868

Teleph. S. 57.63

Telegr.: Ledergut



Balata-Riemen.  
Leder-Riemen  
Techn.-Leder

geschützte Deckenart zur Anwendung. Wenn gegen den Fußboden für eine genügend dicke, schall- und wärmeundurchlässige Schutzschicht gesorgt wird, ist gegen diese neuzeitliche Bauweise wenig einzuwenden. Armierter Beton ist außerordentlich schallend; der Einbau von Rohrzellen und dergleichen hebt diesen Übelstand.

Außerordentlich wohnlich ist immer noch ein guter, harter Parkettboden, z. B. aus Ahorn und Eiche, Ahorn und Nussbaum. Leider sind die Kosten hierfür so groß, daß man sie in neuen Häusern nur noch ganz selten trifft. Man hat sich mit allerhand „Ersatzparkett“ beholfen und ist immer mehr vom harten zum weichen Holz gekommen, gleichzeitig vom eigentlichen Parkettboden mit quadratischen Feldern zum Riemeboden. Eichene Riemeboden haben eine außerordentlich lange Lebensdauer und verleihen dem Raum ein recht wohnliches Aussehen. Weiche Riemeboden sind ebensowenig zu empfehlen wie mit Farbe gestrichene Böden; letztere bekommen gar bald ein unschönes Aussehen.

Der Boden der Waschküche soll Beton sein, mit Gefälle gegen die Ablaufstelle.

Für den Küchenboden besteht in den Bauordnungen meistens die Vorschrift, daß er massiv, d. h. aus Stein sein müsse. Je mehr der Gasheiz und das elektrische Kochen aufkommen, um so weniger ist diese Vorsichtsmaßregel am Platze. Steinböden sind der Gesundheit nicht guttig; man muß dies leider immer wiederholen. Wenn um den Herd und vor der Feuerstelle des Zimmereofens ein schmaler Streifen in Steinausführung vorhanden ist, könnte man für den übrigen Teil des Küchenbodens ganz wohl Holz zulassen. Da bekanntlich Linoleum nicht leicht brennt, dürfte es sich empfehlen, den ganzen Küchenboden mit diesem neuzeitlichen Baustoff auszustatten. Linoleumböden haben überdies den großen Vorteil, daß sie bei Brandfällen, wo heute der Wasserschaden meist größer ist, als der Feuerschaden, viel dichter sind als alle Holzböden.

Für Badzimmer und Abort eignet sich Linoleum vorzüglich; solche Böden sind denkbar leicht rein zu halten. Bei der Auswahl des Linoleums wird man sich an bewährte Firmen halten, nicht unter einer gewisse Dicke des Belages gehen und dem Inlaid vor dem bedruckten Linoleum den Vorzug geben. Die Auswahl der Farben muß wohl überlegt werden. Wo nicht eine besondere Raumwirkung oder die Übereinstimmung mit der übrigen Zimmerausstattung in Frage steht, wird man Muster wählen, die nicht „heikel“ sind. Man denke auch an diejenigen, die nachher diese Böden besorgen und reinhalten müssen.

Vielleicht haben sich noch andere Ausführungen bewährt; es wäre sehr wertvoll, von ihnen einiges zu vernehmen.

## Das Submissionswesen bei den Schweizerischen Bundesbahnen.

(Korrespondenz.)

Das sehr wichtige Submissionsverfahren bei den Schweizerischen Bundesbahnen hat eine Neuordnung erfahren. Die neuen Bestimmungen lauten wie folgt:

1. Bauarbeiten im Werte von mehr als Fr. 5000 und Lieferungen (inbegriffen Anschaffungen der Drucksachenverwaltung, der Materialverwaltung und der Werkstätten), sowie größere Verkäufe von Altmaterial sind, soweit tunlich, auf Grundlage von öffentlichen Ausschreibungen und zu Einheitspreisen zu vergeben. — Sofern keine öffentliche Ausschreibung stattfindet, sind in der Regel mehrere Firmen zur Einreichung von Angeboten einzuladen.

2. Bei Bauarbeiten sind der Ausschreibung der Vertragstext, Pläne, Baubeschreibungen und eventuell Muster usw. zugrunde zu legen und den Bewerbern Eingabeformulare in der Form von Voranschlägen blanko abzugeben.

Bei Lieferungen und Altmaterialverkäufen sind der Ausschreibung die Lieferungs- bzw. Verkaufsbedingungen und, soweit es den Verhältnissen angemessen ist, auch der Vertragstext, Pläne, Muster, Beschreibungen usw. zugrunde zu legen und den Bewerbern Eingabeformulare einzuhändigen.

In der Ausschreibung ist anzugeben, wo die Ausschreibungsgrundlagen eingesehen werden können, gegen welche Entschädigung sie abgegeben werden und ob der einbezahlte Beitrag bei Einreichung eines vollständigen Angebotes wieder zurückgestattet wird oder nicht.

In der Ausschreibung ist ferner anzugeben, bis zu welchem Zeitpunkt die Angebote einzureichen sind und wie lange sie verbindlich bleiben.

3. In der Ausschreibung ist zu verlangen, daß die Angebote unter der Aufschrift „Eingabe betreffend . . .“ verschlossen an diejenige Stelle adressiert werden, welche die Ausschreibung erlassen hat.

4. Die eingehenden Angebote sind von der Registratur der ausschreibenden Stelle zu sammeln und nach Ablauf der Eingabefrist uneröffnet dem Departement oder der Abteilung zuzustellen, in deren Geschäftskreis die Behandlung fällt.

5. Angebote, welche nach Ablauf der Eingabefrist eingehen, dürfen nicht berücksichtigt werden.

Als rechtzeitig eingelangt gelten auch diejenigen Angebote, welche den Poststempel des Aufgabortes vom letzten Tage der Eingabefrist tragen.

Die letztere Bestimmung gilt nicht für Angebote, die bis zu einer bestimmten Stunde einzureichen sind (wie z. B. bei Kupferlieferungen) und erst nach deren Ablauf eintreffen.

6. Die Angebote werden unter Aufsicht eines hierfür besonders bezeichneten Beamten geöffnet. Über das Ergebnis der Ausschreibung ist ein Protokoll aufzunehmen und zu unterzeichnen.

7. Ist anlässlich der Ausschreibung damit zu rechnen, daß der Wert der zur Konkurrenz ausgeschriebenen Bauarbeiten oder Lieferungen des Baugewerbes den Betrag von Fr. 50,000 überschreitet, so ist in der Ausschreibung anzugeben, wann und wo die eingegangenen Angebote geöffnet werden. Bei Zimmer-, Schlosser- und einfachen Konstruktionsarbeiten, bei Schreiner-, Spengler-, Gipser- oder Malerarbeiten hat dies zu geschehen, wenn die zur Konkurrenz ausgeschriebenen Arbeiten den Betrag von Fr. 15,000 überschreiten werden.

Zu dieser Öffnung der Angebote, bei der lediglich die Namen der Bewerber und die Endsummen der Angebote